

Bekanntmachung

über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19d der Gemeinde Oberammergau für das Gewerbegebiet „Erlbach / Weinberg“

- I. Aufstellungsbeschluss
- II. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

I. Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in der Sitzung am 30.05.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19d für das Gewerbegebiet „Erlbach / Weinberg“ beschlossen. Ziel der Änderung ist insbesondere eine größere Bebauung zuzulassen und den Gewerbebetrieben eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich kann der nachfolgenden Karte entnommen werden:



Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Planbereichs ist unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien zu prüfen, ob sich durch die Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Da sich durch die geplante Änderung der bereits jetzt maximal zulässige Versiegelungsgrad insgesamt nicht verändert, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Deshalb wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

- II. Der vom Bau-, Umwelt- und Energieausschuss in der Sitzung am 30.05.2022 gebilligte Änderungsentwurf sowie die Begründung hierzu liegen in der Zeit

vom **15.07.2022** mit **19.08.2022**

öffentlich aus und können während der Dienststunden im **Gemeindebauamt (Kleines Theater, Schnitzlergasse 6)** eingesehen werden.

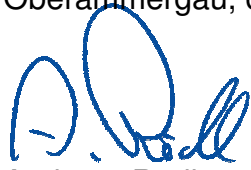
Hinweise

Bedenken und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde ihren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oberammergau, den 06.07.2022


Andreas Rödl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Anschlag an den Gemeindetafeln

Angeheftet am:

Abgenommen am: _____

Für die Richtigkeit:

Datum: _____ Namenszeichen: _____